



# Richtlinien

## Über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videorichtlinie)

vom 14. Dezember 2022

**Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck**

Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Es besteht keine Pflicht der Gemeinde Münsterlingen zur Videoaufnahme.

**Art. 2 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des erreichten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.

Videoüberwachungen sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

**Art. 3 Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung ist vor Ort durch Hinweistafeln erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt im Anhang eine Liste der Videoüberwachungsanlagen.

**Art. 4 Sichtung und Verwendung der Aufzeichnungen**

Der Gemeinderat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten.

**Art. 5 Datensicherheit**

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälliger Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, sind mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

**Art. 6 Vernichtung**

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 20 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Organe länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.

**Art. 7    Datenschutz**

Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die vom Gemeinderat bestimmten Personen.

Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

**Art. 8    Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die Richtlinie über Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 1. Juni 2015 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Richtlinie über Videoüberwachung auf öffentlichem Grund per 14. Dezember 2022 in Kraft.

**Gemeinderat Münsterlingen**

Der Vize-Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Jürgen Häberli

sig. Caroline Speck

**Anhang zu den Richtlinien über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund**

- Parkplatz Hafefeld, Scherzingen
- Badeplatz Hafefeld, Scherzingen
- Hafenanlage Hafefeld, Scherzingen (Ergänzung per 01.04.2025)
- Klosterstrasse 4, Münsterlingen (Ergänzung per 01.06.2026)
- Spitalweg 2, Münsterlingen